

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG für die Produkte und Dienstleistungen im Bereich Außenbeleuchtung, Ladeinfrastruktur und Elektroanlagen.

(V1.1_1.7.2025)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich für die Lieferung von Produkten („Produkte“) und die Erbringung von Dienstleistungen („Dienstleistungen“) durch Innsbrucker Kommunalbetriebe AG („IKB“) an den:die Kund:in („Kund:in“). Die Gesamtheit der Produkte samt den zum Betrieb notwendigen Nebenprodukten wird im Folgenden auch „Leistung“ oder „Leistungen“ bezeichnet.
- 1.2. Vorrangig zu diesen AGB gelten die im Angebot der IKB und in einem ggf. gesondert abgeschlossenen Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Ist der:die Kund:in Unternehmer:in, gelten nachrangig zu diesen AGB die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Allgemeinen Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen, beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEL) (abrufbar unter: [Download Service – FEEL – Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie.](#))
- 1.3. Abweichende oder in diesen AGB nicht enthaltene Bestimmungen aus AGB des:der Kund:in kommen nicht zur Anwendung, auch wenn die IKB diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Wenn die IKB Leistungen trotz Kenntnis abweichender Bedingungen des:der Kund:in erbringt, haben dennoch ausschließlich diese AGB Gültigkeit.
- 1.4. Die IKB ist berechtigt, diese AGB im Wege einvernehmlicher Änderung abzuändern. Zu diesem Zweck hat die IKB den:die Kund:in über die beabsichtigte Änderung schriftlich zu informieren. Sofern der:die Kund:in der beabsichtigten Änderung nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Information über die beabsichtigte Änderung widerspricht, gilt seine:ihre Zustimmung als erteilt und werden die Änderungen zu dem mitgeteilten Datum wirksam. Widerspricht der:die Kund:in der beabsichtigten Änderung, so ist die IKB berechtigt, den Vertrag mit dem:der Kund:in binnen einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten aufzukündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die IKB die Kündigung nicht binnen drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs des:der Kund:in erklärt. Die IKB weist den:die Kund:in in der Mitteilung darauf hin, dass ein unterlassener Widerspruch zur Geltung der neuen AGB führt. Die IKB weist den:die Kund:in weiter darauf hin, dass er:sie ein Recht zur Erhebung eines Widerspruches gegen die Inkraftsetzung der neuen AGB hat und welche Folge dieser Widerspruch für den:die Kund:in hat.
- 1.5. Beschreibung der im Angebot von der IKB allenfalls enthaltenen unterschiedlichen Modelle:
 - Errichtung oder Erneuerung
Nach Erfüllung aller vereinbarten Voraussetzungen durch den:die Kund:in errichtet die IKB die angebotenen Anlagen im vereinbarten Umfang.
 - Finanzierung, Errichtung oder Erneuerung, Instandhaltung und Betriebsführung (All-inclusive-Modell)
Beim All-inclusive-Modell besteht die von der IKB erbrachte Leistung in der Finanzierung, der einmaligen Errichtung oder Erneuerung einer Anlage, deren Instandhaltung und ihrer Betriebsführung für den bestimmten Zeitraum im vereinbarten Umfang. Nach Erfüllung aller vereinbarten Voraussetzungen durch den:die Kund:in errichtet die IKB die Anlagen im vereinbarten Umfang.

2. Vertragsschluss, Vertragsdauer und Kündigung

- 2.1. Angebote der IKB sind verbindlich, sofern sie nicht als „Richtpreisangebot“ oder „unverbindliches Angebot“ bezeichnet sind.
- 2.2. Verbindliche Angebote der IKB können durch Unterfertigung durch den:die Kund:in angenommen werden. Der Vertrag kommt mit Einlangen des unterfertigten verbindlichen Angebotes innerhalb der Angebotsfrist bei der IKB zustande. Sofern das verbindliche Angebot der IKB vom:von der Kund:in nicht vollinhaltlich akzeptiert und unterfertigt wird, kommt kein Vertrag zustande, außer die IKB nimmt das vom:von der Kund:in abgeänderte Angebot schriftlich oder schlüssig durch Leistungserbringung an.
- 2.3. Allfällige dem:der Kund:in zur Verfügung gestellte Berechnungen zum Energieverbrauch, zu Förderungen und zu Kosten des Betriebes bestehender und projektierte Anlagen basieren auf den Angaben des:der Kund:in. Diese Berechnungen der IKB sind unverbindlich und vorbehaltlich eines Kalkulations- oder sonstigen Irrtums. Der:die Kund:in kann hieraus keine Ansprüche ableiten.
- 2.4. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen, Berechnungen des Energieverbrauches, Beratungsunterlagen, Ausführungsunterlagen wie Pläne, Abbildungen etc. bleiben geistiges Eigentum der IKB und dürfen ohne vorherige Zustimmung der IKB weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.
- 2.5. Ein Vertrag mit Produkten oder Dienstleistungen zu einem Objekt kommt im Falle mehrerer Eigentümer:innen der Liegenschaft mit allen Miteigentümer:innen zustande, sofern im Angebot oder Vertrag nicht davon abgewichen wird. Die Miteigentümer:innen haften solidarisch für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 2.6. Der Vertrag wird auf die bestimmte Zeit abgeschlossen, die sich aus dem schriftlichen Vertrag oder Angebot ergibt. Eine vorzeitige Auflösung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 2.7. Die IKB ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Leistung, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der:die Kund:in zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des:der Kund:in entstanden sind und diese:r auf Begehren der IKB weder Vorauszahlung leistet noch vor Leistung eine taugliche Sicherheit beibringt,
 - c) der:die Kund:in seine:ihre fälligen Zahlungspflichten trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht erfüllt,
 - d) der:die Kund:in trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von vier Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht beendet,
 - e) das Objekt ganz oder teilweise veräußert wird,
 - f) Bescheide oder Bewilligungen, die für Produkte oder Dienstleistungen der IKB erforderlich sind, nicht erteilt oder aufgehoben werden.

- 2.8. Falls über das Vermögen des:der Kund:in ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die IKB berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird der Rücktritt erst sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Insolvenzantrages wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile der IKB unerlässlich ist.
- 2.9. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der IKB einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Leistung vom:von der Kund:in noch nicht übernommen wurde sowie für von der IKB erbrachte Vorbereitungshandlungen. Der IKB steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter und montierter Produkte zu verlangen.
- 2.10. Voraussetzung für die vorzeitige Auflösung des Vertrages durch den:die Kund:in ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Leistungsverzug, der auf grobes Verschulden der IKB zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

3. Leistung und Abnahme

- 3.1. Behördliche und etwa für die Ausführung von Leistungen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom:von der Kund:in zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.
- 3.2. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände eintreten, wie z. B. alle Fälle höherer Gewalt, Transportschäden, Arbeitskonflikte etc., die die Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist der IKB behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.
- 3.3. Der Gefahrenübergang an den:die Kund:in erfolgt bei der Lieferung von Produkten mit Abladen der Produkte am Objekt des:der Kund:in. Der:die Kund:in hat für eine ordnungsgemäße Verwahrung der Produkte zu sorgen. Sofern die IKB Dienstleistungen erbringt, erfolgt der Gefahrenübergang mit Fertigstellung der Leistungen.
- 3.4. Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Leistung – sofern nicht davon abweichend geregelt – spätestens mit Beginn der Nutzung als vollständig abgenommen.
- 3.5. Wurde eine vom Beginn der Nutzung unabhängige förmliche Übergabe und Übernahme vereinbart, informiert die IKB den:die Kund:in, dass die Anlagen und Leistungen fertiggestellt sowie zur Übergabe bereit sind, und bietet einen gemeinsamen Abnahme- und Übergabetermin innerhalb von 14 Tagen an. 14 Tage nach Fertigstellung durch die IKB kommt es auch ohne förmliche Übergabe zum Gefahrenübergang auf den:die Kund:in.

4. Rechte und Pflichten der IKB

- 4.1. Die IKB verkauft und liefert die im Vertrag oder Angebot spezifizierten Produkte und erbringt die im Vertrag oder Angebot angeführten Dienstleistungen. Sofern im Vertrag oder Angebot nicht abweichend vereinbart, übernimmt die IKB die Montage der Produkte im Objekt des:der Kund:in nicht.
- 4.2. Der Leistungsumfang bestimmt sich durch den Vertrag oder das Angebot der IKB. Statt den im Vertrag oder Angebot angeführten Produkten und Dienstleistungen steht es der IKB frei, technisch gleichwertige Produkte zu liefern und gleichwertige Dienstleistungen zu erbringen. Der IKB obliegt der Nachweis der Gleichwertigkeit.
- 4.3. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist eine zu ersetzende Anlage des:der Kund:in durch ihn:sie und auf seine:ihre Kosten zu demonstrieren und zu entsorgen.
- 4.4. Verkehrssicherungspflichten (z. B. bei Montagearbeiten) werden von der IKB nicht übernommen, diese verbleiben vollumfänglich beim:bei der Kund:in.

- 4.5. Die Leistungen der IKB umfassen nicht die organisatorische und administrative Abwicklung und Behebung von Schäden durch äußere Einwirkungen wie z. B. durch Verkehrsunfälle, Vandalismus, Naturgewalten oder ähnliches. Diese Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

5. Rechte und Pflichten des:der Kund:in

- 5.1. Der:die Kund:in ist zur Annahme der vereinbarten Leistungen der IKB verpflichtet.
- 5.2. Der:die Kund:in hat entsprechend den Anforderungen der IKB bei der Leistungserbringung mitzuwirken. Der:die Kund:in hat insbesondere der IKB und beigezogenen Dritten Zutritt zum Objekt zur Leistungserbringung zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten zu gestatten.
- 5.3. Der:die Kund:in bestätigt mit Angebotslegung oder Annahme des Angebots der IKB, dass er:sie Alleineigentümer:in des Objektes ist oder von allen (Mit-)Eigentümer:innen entsprechend beauftragt wurde. Sofern der:die Kund:in nicht Eigentümer:in ist oder nicht von allen (Mit-)Eigentümer:innen mit dem Vertragsabschluss beauftragt wurde, kann die IKB mit sofortiger Wirkung von einem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten.

Der:die Kund:in haftet in diesem Fall der IKB für den entstehenden Schaden.

- 5.4. Der:die Kund:in gewährleistet, dass erforderliche Strom-, Zu- oder Ableitungen im Objekt vorhanden und ausreichend dimensioniert sind, sodass diese die Leistungen der IKB ermöglichen, sofern Leitungen nicht durch die IKB verlegt werden. Insbesondere sind Netzzugang und Stromversorgung für die Leistungen der IKB vom:von der Kund:in zur Verfügung zu stellen.
- 5.5. Der:die Kund:in hat – sofern nicht abweichend vereinbart – für die Leistungserbringung erforderliche Unterlagen und Dokumente, die das Objekt betreffen, auf eigene Kosten der IKB zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere statische Berechnungen, Baupläne, Wohnungseigentumsverträge etc.
- 5.6. Die Leistungen der IKB umfassen nicht erforderliche Tiefbauarbeiten, sofern nicht gesondert im Angebot vereinbart. Dazu zählen auch Kabel- und Rohrverlegearbeiten, die Herstellung von Fundamenten sowie alle notwendigen Arbeiten an oder unter der Straßenoberfläche. Diese Leistungen sind durch den:die Kund:in beizustellen oder gesondert zu vereinbaren.

6. Entgelte, Zahlung und Rechnungslegung

- 6.1. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto in Euro. Steuern, Abgaben sowie die Kosten allfälliger erforderlicher behördlicher Genehmigungen sind im vereinbarten Entgelt nicht inkludiert und werden gesondert verrechnet.
- 6.2. Angebotspreise der IKB sind je nach Angebot/Vertrag Fixpreise oder veränderlich. Fixpreise gelten nur für Leistungen, die innerhalb des im Angebot festgelegten Leistungszeitraumes erbracht werden. Entgelte für nach diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen können von der IKB im Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2020 (abrufbar unter: www.statistik.at) oder eines an dessen Stelle tretenden Index vom Monat des Angebotes bis zum Monat der Leistungserbringung angepasst werden.
- 6.3. Die IKB hat das Recht, Rechnungen auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- 6.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort ab Zustellung der Rechnung ohne Preisnachlass und Rabatt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen und angemessene Mahnspesen verrechnet werden.

Bei Zahlungsverzug des:der Kund:in verrechnet die IKB diesem:dieser ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Die Verzugszinsen betragen derzeit 9,2 Prozent Zinsen p. a. über dem Basiszinssatz (abrufbar unter: [Zinssätze und Wechselkurse – Oesterreichische Nationalbank \[OeNB\]](#)).

Im Fall des Zahlungsverzuges bei Geldforderungen ist die IKB zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten vom:von der Kund:in den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Weiters ersetzt der:die Kund:in der IKB die über

diesen Pauschalbetrag hinausgehenden und durch seinen:ihren verschuldeten Verzug entstandenen Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung von der IKB erfolglos geblieben ist, auch die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwält:in. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwält:in werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet, und es verpflichtet sich der:die Kund:in, diese der IKB zu ersetzen.

7. Haftung

- 7.1. Die IKB haftet dem:der Kund:in gegenüber nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Im Fall einer Haftung der IKB aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung der IKB für indirekte Schäden, Folgeschäden, Gewinnentgang, mittelbare Schäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den:die Kund:in ist, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 7.2. In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Gesamthaftung der IKB in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert begrenzt. Pro Schadensfall ist die Haftung der IKB auf 25 Prozent des Nettoauftragswertes begrenzt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die IKB übernimmt die Gewährleistung für ihre Produkte und Dienstleistungen für die Dauer von zwei Jahren.
- 8.2. Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre der IKB liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist zwei Wochen nach Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft der IKB.
- 8.3. Die IKB übernimmt keine über die Gewährleistung hinausgehende Garantie für Produkte und Dienstleistungen. Die IKB übernimmt jedoch bis auf Widerruf im Namen und auf Rechnung des:der Kund:in die Abwicklung von Garantie- und Gewährleistungsfällen direkt mit den Lieferant:innen der Produkte.
- 8.4. Der:die Kund:in ist ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges verpflichtet, die Produkte und Dienstleistungen auf Mängel zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, mittels eingeschriebenen Briefes zu rügen, widrigenfalls Gewährleistungsansprüche des:der Kund:in ausgeschlossen sind.
- 8.5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen: im Falle von (a) normaler Abnutzung der Produkte, (b) Schäden, die durch falschen Gebrauch oder unterlassene Wartung durch den:die Kund:in entstanden sind, und (c) Schäden, die auf bestehende Anlagen des:der Kund:in zurückzuführen sind.
- 8.6. Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsfalles hat die IKB die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch. Wenn der:die Kund:in Unternehmer:in ist, trägt der:die Kund:in Montage- und Demontagekosten im Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen.
- 8.7. Sollten Verbesserungsversuche oder der Austausch des mangelhaften Produktes dreimal scheitern, hat die IKB die Wahl zwischen Preisminderung und Wandlung. Wandlung ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen geringfügigen Mangel handelt.
- 8.8. Der:die Kund:in ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die IKB behält sich das Eigentum an Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes zuzüglich Zinsen und Kosten vor („Vorbehaltsprodukte“).
- 9.2. Der:die Kund:in ist nicht berechtigt, Vorbehaltsprodukte zu verpfänden oder als Sicherheit auf eine:n Dritte:n zu übertragen.
- 9.3. Jedwede Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsprodukte durch den:die Kund:in erfolgt im Namen der IKB. Sofern das Eigentum der IKB an den Vorbehaltsprodukten durch ein Verhalten des:der Kund:in untergeht, hält der:die Kund:in das Eigentum treuhändig für die IKB und wird darüber nur in Abstimmung mit der IKB verfügen, andernfalls der:die Kund:in schadenersatzpflichtig wird.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Der:die Kund:in ist damit einverstanden, dass die IKB oder ein Unternehmen, an dem die IKB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligt ist, die Daten des:der Kund:in elektronisch verarbeitet und zum Zwecke der Produktinformation oder Werbung schriftlich, telefonisch, persönlich oder auf elektronischem Weg mit dem:der Kund:in Kontakt aufnimmt. Der:die Kund:in erklärt sein:ihr Einverständnis, dass die IKB seine:ihre Daten aus dem abgeschlossenen Vertrag zum Zwecke der Produktinformation oder Werbung auch an andere Geschäftsbereiche der IKB und an Unternehmen, an denen die IKB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligt ist, weitergeben darf. Der:die Kund:in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen IKB und dem:der Kund:in hat.
- 10.2. Wenn Bestimmungen des Vertrages und/oder der AGB zur Gänze oder zum Teil ungültig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommen, zu ersetzen.
- 10.3. Abweichungen von den AGB sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.4. Die IKB ist berechtigt, Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Die IKB ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des:der Kund:in an Dritte abzutreten.
- 10.5. Der:die Kund:in ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen die IKB aufzurechnen.
- 10.6. Alle mit dem Abschluss des Vertrages zusammenhängenden Gebühren trägt der:die Kund:in.
- 10.7. Alle Beziehungen zwischen der IKB und dem:der Kund:in unterliegen ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 10.8. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für A-6020 Innsbruck sachlich zuständige Gericht als zuständig vereinbart.